

Krankenversicherung (Referenztarife ab 2019)

(vom 13. Dezember 2018)

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

I. Für stationäre Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Zürich (Spitallisten 2012), jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons werden für Spitaleintritte bzw. Behandlungen ab 1. Januar 2019 von den Krankenversicherern und vom Kanton Zürich anteilmässig (RRB Nr. 339/2014) die für das entsprechende Spital geltenden Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet, höchstens aber Tarife, die auf folgenden Basisfallwerten, Tagespauschalen oder Basispreisen beruhen:

A. Referenztarife Akutsomatik

a. Universitätsspitäler, Erwachsene	Basisfallwert	Fr. 10 866
b. Universitätsspitäler, Kinder und Jugendliche	Basisfallwert	Fr. 11 974
c. Geburtshäuser	Basisfallwert	Fr. 9 100
d. Übrige, nicht universitäre Spitäler	Basisfallwert	Fr. 9 652
e. Leistungsgruppe «AVA Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker»		
1. mit SwissDRG-Vergütung:	Basisfallwert	Fr. 9 652
2. ohne SwissDRG-Vergütung:	Tagespauschale	Fr. 890

B. Referenztarife Rehabilitation

a. Erwachsene, Querschnittslähmung einschliesslich Frührehabilitation Querschnittslähmung	Tagespauschale	Fr. 1 471
b. Erwachsene, neurologische Rehabilitation einschliesslich Frührehabilitation neurologisch	Tagespauschale	Fr. 771
c. Erwachsene, übrige Leistungsgruppen einschliesslich übrige Frührehabilitation	Tagespauschale	Fr. 544
d. Kinder und Jugendliche, einschliesslich Frührehabilitation	Tagespauschale	Fr. 970

C. Referenztarife Psychiatrie

a. Erwachsene, Versorgungsniveau 1 und Akutspitäler	Basispreis	Fr.	757
b. Erwachsene, Versorgungsniveau 2	Basispreis	Fr.	568
c. Kinder und Jugendliche	Basispreis	Fr.	794

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Referenztarife gemäss Verfügung vom 22. Dezember 2015 und RRB Nr. 1190/2017. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieser Verfügung einschliesslich Erwägungen im Amtsblatt.

Gesundheitsdirektion
Thomas Heiniger
